

Vereinsgeschäftsordnung des JJSC Wallersdorf e.V.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

1. Ehrenvorsitzender:

Als Ehrenvorsitzender kann ein Mitglied ernannt werden, das mindestens 10 Jahre als 1. Vorsitzender des JJSC fungierte und dieses Amt nicht mehr inne hat. Bei kürzerer Amtszeit erfolgt diese Ernennung bei herausragenden Verdiensten des Vorstandes.

In beiden Fällen gilt der $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschluss der Vereinsvorstandschaft.

2. Ehrenmitglied:

Als Ehrenmitglied kann jemand ernannt werden, der mindestens 15 Jahre in der Vorstandschaft oder im Vereinsausschuss des JJSC tätig war. In sonstigen Fällen kann diese Ehrung ein Mitglied bei besonders herausragenden Verdiensten für den Verein erlangen.

Es entscheidet jeweils die Vereinsvorstandschaft mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

3. Urkunden:

- Ein Mitglied mit 10-jähriger Mitgliedschaft,
- Ein Mitglied für sonstige außergewöhnliche Verdienste, z.B. 10-jährige Tätigkeit als Übungsleiter, Prüfer oder Schiedsrichter. Hierbei entscheidet wiederum die Vereinsvorstandschaft mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- Ehrenvorstand und Ehrenmitglieder.

4. Beitragsfreiheit:

- Ehrenvorstand.
- Mitglieder mit 30-jähriger Mitgliedschaft und über 65 Jahre Lebensalter.

5. Anlässe für Geschenke:

- Ernennung zum Ehrenvorstand oder Ehrenmitglied; Art und Wert werden durch die jeweilige Vereinsvorstandschaft beschlossen.
- Hochzeit; ein Geschenk im Wert von max. 40 Euro bei Einladung einer Vereinsdelegation
- Geburtstag; ein Geschenk im Wert von max. 25 Euro ab dem 70. Lebensalter
- Bei anderen Anlässen beschließt die Vereinsvorstandschaft mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Die Kosten für das Geschenk richten sich nach dem Anlaß.

6. Todesfall eines langjährigen Mitglieds:

- Es wird ein Kranz bzw. Gesteck zum jeweiligen Zeitwert nach Beschluß der Vorstandschaft niedergelegt.

7. Zuschüsse für Wettkämpfer

Vereinsmitglieder, die an Ju-Jutsu-Wettkämpfen oder Ju-Jutsu-Lehrgängen als Aktive oder Betreuer teilnehmen, können auf schriftlichen Antrag finanzielle Unterstützung aus der Vereinskasse erhalten. Zuschußfähig sind Reise- und Übernachtungskosten. In jedem Fall muss ein Nachweis erbracht werden. Die maximale finanzielle Zuwendung bei Übernachtungen beträgt 20,- Euro pro Übernachtung. Fahrtkostenzuschüsse entscheidet die Vorstandschaft im Einzelfall.

8. Gültigkeit:

Diese Ordnung hat Gültigkeit ab dem 01.04.2012 und kann von der Vorstandschaft mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit geändert oder erweitert werden.

Wallersdorf, 21.03.2012

Stand: 21.03.2012